

## **Haftungsausschluss:**

Dieser Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlich ist die Veröffentlichung im GVBl. LSA

## **Verordnung zur Aufnahme in die Eingangsklassen der Schulen der Sekundarstufe I.**

**Vom 11. August 2003.**

Aufgrund von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 3 Nr. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 42), wird verordnet:

### **§ 1**

Wahl zwischen Bildungsgängen und Schulformen, Geltungsbereich

Gemäß § 34 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen. Die Verordnung gilt nicht an Schulen mit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3, § 5a Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der obersten Schulbehörde genehmigtem inhaltlichen Schwerpunkt sowie an Sonderschulen.

### **§ 2**

Beratung, Schullaufbahnenempfehlung und Schullaufbahnerklärung

(1) Rechtzeitig vor der Abgabe der Anmeldung an den weiterführenden Schulen berät die Grundschule die Erziehungsberechtigten und informiert geeignet über die weiterführenden Schulen.

(2) Gemäß § 4 Abs. 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erhalten die Erziehungsberechtigten von der von den Kindern besuchten Grundschule für die Wahl des Bildungsganges nach dem 4. Schuljahrgang eine Schullaufbahnenempfehlung.

(3) Die Erziehungsberechtigten nehmen die Wahl der weiterführenden Schulform mit dem Formblatt zur Schullaufbahnerklärung vor, welches sie gleichzeitig mit der Schullaufbahnenempfehlung erhalten. Von der Schule sind nach Rückgabe der Schullaufbahnerklärungen nur Originale zu bearbeiten.

### **§ 3**

Termine der Anmeldung und Aufnahme

Der Zeitplan der Durchführung der Aufnahme an den weiterführenden Schulen wird jährlich durch die oberste Schulbehörde im Schulverwaltungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekanntgemacht.

### **§ 4**

Aufnahme und Jahrgangsstufenbildung

(1) Für alle Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gymnasien nehmen die Schulträger in Zusammenarbeit mit der unteren Schulbehörde die Zuordnung und Aufnahme der Schülerinnen und Schüler vor.

### Haftungsausschluss:

Dieser Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlich ist die Veröffentlichung im GVBl. LSA

(2) Die Mindestschülerzahlen zur Jahrgangsstufenbildung ergeben sich aus der **Anlage**.

(3) Die Aufnahme in eine weiterführende Schule setzt voraus, dass zum im Zeitplan gemäß § 3 vorgegebenen Stichtag für den jeweiligen Jahrgang an der jeweiligen Schule die gemäß Absatz 2 erforderliche Anzahl von Anmeldungen für eine Jahrgangsstufenbildung vorliegt. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern abzulehnen. Die untere Schulbehörde kann bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen zulassen.

(4) Sofern die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht zugelassen wird, stimmen Schulträger und untere Schulbehörde die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu anderen Schulen ab. Die Belange der Schülerbeförderung sind dabei zu berücksichtigen.

### § 5

#### Übergangsvorschrift

Gemäß § 86a Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gilt die Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die zum 31. Juli 2003 oder zum 31. Juli 2004 den 6. Schuljahrgang der Sekundarschule oder der Gesamtschule abgeschlossen haben, entsprechend.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die zum 31. Juli 2003 den 4. Schuljahrgang erfolgreich abgeschlossen haben.

Magdeburg, den 11. August 2003.

**Der Kultusminister  
des Landes Sachsen-Anhalt**

### Anlage

(zu § 4 Abs. 2)

Schulform	Mindestschülerzahl für den jeweiligen Jahrgang im Schuljahr 2003/04	Mindestschülerzahl für den jeweiligen Jahrgang ab Schuljahr 2004/05
Sekundarschule	20	40
Gymnasium	50	75 bei Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt: 50
Gesamtschule	50	75 bei Ausnahmegenehmigung gemäß § 5a Abs. 7 Satz 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt: 50